

# **Promotionsordnung der Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 07.04.2025**

Der Fakultätsrat der Fakultät IV der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 23.11.2022, 12.06.2024, 28.08.2024 und 08.01.2025 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 Nds. Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218) die folgende Promotionsordnung beschlossen. Sie ist vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG am 01.04.2025 genehmigt worden.

## **§ 1**

### **Zweck der Promotion und Promotionsleistungen**

- (1) a) Die Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für vertiefte selbständige wissenschaftliche Leistungen in allen Fachgebieten (Evangelische Theologie und Religionspädagogik, Geschichte, Philosophie, Sportwissenschaft), die als Hauptfächer eines universitären Studiengangs in der Fakultät studiert werden können.  
b) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) kann im Fach Sportwissenschaft bei einem naturwissenschaftlichen Schwerpunkt verliehen werden.
- (2) Im Rahmen internationaler Promotionsprogramme sowie aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule oder einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung können gemeinsame Promotionsverfahren (bi-nationale Promotion) durchgeführt werden (§ 7a Abs. 2 Buchstabe g und § 7a Abs. 6). Dasselbe gilt für die Kooperation mit inländischen Hochschulen und inländischen außerhochschulischen Forschungseinrichtungen. Vor Beginn des Verfahrens sollen sich die Beteiligten hinsichtlich der Besonderheiten einer bi-nationalen Promotion beraten. In den Fällen wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors nach Absatz 1 von der Fakultät und der zuständigen Einrichtung der Kooperationspartnerin, sofern zulässig, gemeinsam, ansonsten im Rahmen einer Doppelpromotion (Double Doctorate) verliehen, wenn die Kooperationspartnerin das Promotionsrecht besitzt; andernfalls wird der Grad von der Fakultät unter Hinweis auf die Kooperation verliehen. Für Verfahren mit der Rijksuniversiteit Groningen gelten die besonderen Vorschriften gemäß der Anlage 7 „Binationale Promotionsverfahren mit der Rijksuniversiteit Groningen (RUG)“.
- (3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.
- (4) An Promotionsleistungen sind zu erbringen:
  - a) Eine schriftliche Promotionsleistung (Dissertation), deren Gegenstand zum Fachgebiet im Sinne von § 1 Abs. 1 gehört und die dem angestrebten Grad entspricht. Näheres regelt § 8,
  - b) eine mündliche Prüfung (Disputation). Näheres regelt § 11.

## **§ 2**

### **Zuständigkeiten**

- (1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt
  - a) der Promotionsausschuss (§ 3),
  - b) die Prüfungskommission (§ 4),

- c) die Erstgutachterin oder der Erstgutachter (§ 6), die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation gemäß § 5 ist, und
  - d) eine oder mehrere Personen als Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter (§ 6).
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht, und über die Promotion.
  - (3) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.
  - (4) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und die Zweitgutachterinnen und Zweitgutachter beurteilen die Dissertation (§ 10).

### **§ 3 Promotionsausschuss**

- (1) Die Fakultät bildet aus ihrer Mitte durch Beschluss des Fakultätsrates einen Promotionsausschuss, der aus fünf Mitgliedern der Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrer-Gruppe oder der Habilitierten mit vollem Stimmrecht sowie einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme besteht. Zusätzlich werden zwei weitere Mitglieder aus der Professorinnen- und Professorengruppe und eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter als Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt, die dann tätig werden, wenn Mitglieder des Promotionsausschusses verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen. Bei einem Antrag auf Zulassung zur Promotion in einem Fachgebiet, das durch die fünf Mitglieder des Promotionsausschusses nicht vertreten ist, können ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder eine Habilitierte oder ein Habilitierter (mit vollem Stimmrecht) sowie eine weitere promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein weiterer wissenschaftlicher Mitarbeiter (mit beratender Stimme), welche diesem Fachgebiet angehören, vom Ausschuss hinzugezogen werden. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der ein Mitglied der Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrer-Gruppe sein muss. Die Amtszeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Mitglieder des Promotionsausschusses beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Amtszeit des Fakultätsrates. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Fakultät kann unter fachlichen Gesichtspunkten mehrere Promotionsausschüsse bilden. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 4 Prüfungskommission**

- (1) Der Promotionsausschuss setzt nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission ein. Die Zusammensetzung der Kommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete außerhalb derjenigen, die in der Fakultät studiert werden können, sollen bei der Zusammensetzung der Kommission nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Bei der Durchführung bi-nationaler oder anderer gemeinsamer Promotionsverfahren (§ 1 Abs. 2) sollen bei der Zusammensetzung der Kommission Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Kooperationspartnerin angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus:

- a) einem Mitglied oder stellvertretendem Mitglied des Promotionsausschusses als Vorsitzender oder Vorsitzendem, welches zur Hochschullehrergruppe gehört oder habilitiert ist,
- b) der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter der Dissertation,
- c) den Zweitgutachterinnen oder den Zweitgutachtern der Dissertation,
- d) einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 eines dem Dissertationsthema benachbarten Fachgebietes, sowie
- e) auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden aus einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied nach § 6 Abs. 2 Satz 2, die oder der das Fachgebiet vertritt, aus dem die Dissertation gewählt wurde.

Scheidet die oder der Vorsitzende nach der Einsetzung der Prüfungskommission aus dem Promotionsausschuss aus, so führt sie oder er den Vorsitz in der Prüfungskommission bis zur Beendigung des Promotionsverfahrens fort.

- (2) Von den stimmberechtigten Mitgliedern sollen mindestens drei der Fakultät angehören. In begründeten Ausnahmefällen genügt es, wenn zwei stimmberechtigte Mitglieder der Fakultät angehören. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 5

### **Betreuung, Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

- (1) Das Thema der Dissertation soll mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied des zutreffenden Fachgebietes (§ 6 Abs. 2 Satz 2) vereinbart werden. Sie oder er betreut die Dissertation in fachlicher Hinsicht und ist Erstgutachterin oder Erstgutachter nach § 6 Abs. 1. Durch den Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung in deutscher oder englischer Sprache gemäß Anlage 1, welche von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 gegenzuzeichnen ist, erhält die Doktorandin oder der Doktorand bereits vor förmlicher Zulassung ihres Promotionsvorhabens nach § 7a den Status als angenommene Doktorandin oder angenommener Doktorand. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Bewerberin oder der Bewerber kann beim Promotionsausschuss um die Vermittlung einer Betreuung nachsuchen. Sollte noch keine Zulassung nach § 7a vorliegen, ist für den Erhalt des Status als ‚angenommene Doktorandin‘ oder ‚angenommener Doktorand‘ alle drei Jahre beim Promotionsausschuss ein Verlängerungsantrag zu stellen, der von der Betreuerin oder dem Betreuer der Promotion gegenzuzeichnen ist.
- (2) Zur Betreuerin oder zum Betreuer kann auch eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer anderen Fakultät, einer anderen Hochschule oder einer Kooperationspartnerin nach § 1 Abs. 2 gewählt werden. Dies bedarf bei der Zulassung zur Promotion der Genehmigung des Promotionsausschusses. In diesem Fall ist mit der Betreuung das Recht verbunden, im Promotionsverfahren die Rechte eines Mitglieds der Fakultät in der Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrer-Gruppe wahrzunehmen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter muss in diesem Fall Mitglied der Fakultät sein.
- (3) Die Promotion kann auch durch ein Promotionskomitee begleitet werden. Die Betreuungsvereinbarung ist in diesem Falle von allen Mitgliedern des Promotionskomitees zu unterzeichnen. Die Doktorandin oder der Doktorand kann Vorschläge machen. In begründeten Ausnahmefällen können Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen als Mitglieder im Promotionskomitee beauftragt werden, wenn diese promoviert sind und über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in verantwortlicher Forschungsposition verfügen. Das Nähere regelt der zuständige Promotionsausschuss.
- (4) Scheidet die (Erst-) Betreuerin oder der (Erst-) Betreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so hat sie oder er die Möglichkeit, die Dissertation bis zum Abschluss der Promotion zu betreuen.

- (5) Das Betreuungsverhältnis kann nach sorgfältiger Abwägung nur aus sachlichen oder persönlichen Gründen von der Betreuerin oder von dem Betreuer aufgelöst werden. Diese Entscheidung ist von der Betreuerin oder vom Betreuer der Doktorandin oder dem Doktoranden und der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe umgehend mitzuteilen. Der Promotionsausschuss bemüht sich in diesem Fall zügig um eine Nachfolge der Betreuung.
- (6) Bei schwerwiegenden Problemen im Betreuungsverhältnis kann sich die Doktorandin oder der Doktorand an den zuständigen Promotionsausschuss wenden. Der Promotionsausschuss vermittelt in diesem Fall zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. dem Promotionskomitee und bemüht sich um eine Lösung.

## **§ 6**

### **Gutachterinnen und Gutachter**

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation die Erstgutachterin oder den Erstgutachter, die oder der der Fakultät angehören soll, und bis zu zwei Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter. Mindestens eine oder einer der Zweitgutachter darf nicht zugleich Betreuerin oder Betreuer oder Mitglied des Promotionskomitees nach § 5 Abs. 3 sein. Im Falle eines bi-nationalen oder anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 1 Abs. 2 kann die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Kooperationspartnerin angehören.
- (2) Die Gutachterinnen und Gutachter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Hierzu zählen die Mitglieder der Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrer-Gruppe nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NHG, nicht beurlaubte Habilitierte, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ferner auch promovierte selbständige Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die ihre Funktion nach einer externen Begutachtung durch anerkannte Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen erhalten haben. Von den Referentinnen oder Referenten muss mindestens eine oder einer der Fakultät angehören oder deren Mitglied sein.
- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand kann die Erstgutachterin oder den Erstgutachter, die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter und ggf. eine weitere Zweitgutachterin oder einen weiteren Zweitgutachter vorschlagen. Der Promotionsausschuss kann von diesem Vorschlag abweichen, sofern ihm wichtige Gründe entgegenstehen, z.B. eine unzumutbare Belastung der vorgeschlagenen Person.

## **§ 7**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt die Hochschulzugangsberechtigung voraus sowie den Abschluss eines Diplom-, Magister- oder Masterstudienganges oder die erste Staatsprüfung eines Studienganges oder eine staatlich anerkannte gleichwertige Prüfung einer deutschen Hochschule in einem in der Fakultät IV vertretenen Fachgebiet, der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt, oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule, in allen genannten Fällen in der Regel mit gehobenem Prädikat.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zeugnis über einen Diplom-, Magister- oder Masterstudiengang oder die erste Staatsprüfung eines Studienganges oder eine staatlich anerkannte gleichwertige Prüfung einer deutschen Hochschule in einem nicht in der Fakultät IV vertretenen Fach nachweisen, können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie
  - a) ein fachlich verwandtes Hochschulstudium mit in der Regel gehobenem Prädikat abgeschlossen haben und

- b) die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit in einem an der Fakultät IV vertretenen Fach nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens und durch qualifizierte schriftliche Studienleistungen im Hauptstudium im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen und in der Regel 30 Semesterwochenstunden (= 45 Kreditpunkte) umfassenden Studiums der für das wissenschaftliche Fachgebiet der Dissertation erforderlichen und in der Fakultät vertretenen Fächer sowie durch eine qualifizierte Abschlussprüfung. Der Umfang wird individuell vom Promotionsausschuss geregelt. Die Abschlussprüfung wird von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und/oder habilitierten Mitgliedern im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 abgenommen, die in den Studiengängen der Fakultät zu Prüfenden bestellt sind und von dem Promotionsausschuss bestimmt wurden. Prüfungsgegenstand ist der Inhalt dieses absolvierten Studiums. Die Prüfung ist mündlich und von einer Stunde Dauer. Sie kann einmal wiederholt werden.
- (3) Nicht zur Promotion zugelassen wird, wer
- a) bereits ein gleichartiges Promotionsvorhaben an einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule durchführt,
  - b) bereits erfolglos ein gleichartiges Promotionsvorhaben an einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule durchgeführt hat, sofern nicht ein begründeter Einzelfall vorliegt, oder
  - c) bereits erfolgreich ein gleichartiges Promotionsvorhaben an einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule durchgeführt hat und berechtigt ist, den mit der Promotion angestrebten Doktorgrad zu führen.

### **§7a**

#### **Zulassungsverfahren, Annahme, Immatrikulation**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion und damit auf ‚Annahme als Doktorandin oder Doktorand‘, sofern noch nicht gemäß § 5 geschehen, ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion beizufügen:
  - a) ein Abriss des Bildungsganges der Bewerberin oder des Bewerbers, ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
  - b) ein ausführliches Exposé für die geplante Dissertation,
  - c) Zeugnisse und Nachweise nach § 7 Abs. 1,
  - d) eine Erklärung über etwaige Versagungsgründe nach § 7 Abs. 3,
  - e) eine Erklärung darüber, dass die Regelungen guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt sind und befolgt werden,
  - f) eine unterzeichnete Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 1, gegebenenfalls ein Antrag auf Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers nach § 5 Abs. 2 oder eines Promotionskomitees nach § 5 Abs. 3 mit Nennung der Mitglieder des Promotionskomitees, soweit eingerichtet,
  - g) ggf. ein Antrag auf Durchführung einer bi-nationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens (§ 1 Abs. 2) mit Nennung der Kooperationspartnerin,
  - h) ggf. ein Antrag auf Einreichung einer kumulativen Dissertation (§ 8 Abs. 4).

Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

- (3) Wird ein ausländischer Studienabschluss nach § 7 Abs. 1 nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen gleichwertig sind. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der KMK (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der HRK zu Grunde zu legen. Die Anerkennung kann von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wie

z.B. Nachholen einer fehlenden qualifizierenden Abschlussarbeit, Ablegung von Kenntnisprüfungen oder Anwendung von § 7 Abs. 2 Buchstabe b).

- (4) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse, wie sie für die Zulassung zum Studium erforderlich sind, nachzuweisen. Über Ausnahmen und ggf. Auflagen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) Promotionen im Rahmen eines internationalen Promotionsprogrammes bzw. bi-nationale Promotionen sind möglich, soweit internationale Promotionsprogramme oder entsprechende Kooperationsabkommen mit der gewünschten Hochschule bestehen.
- (6) Wird ein Antrag auf Durchführung einer bi-nationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens gestellt (Absatz 2 Buchstabe g), bemüht sich die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses um den Abschluss eines entsprechenden Kooperationsabkommens mit der gewünschten Hochschule.
- (7) Bei der Zulassung zur Promotion nach dieser Ordnung bleiben weitergehende Anforderungen von Graduiertenkollegs o. ä. unberührt.
- (8) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Mit der Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden (§ 9 Abs. 2 Buchstabe e). Der Status geht mit Bestehen der Promotion oder endgültigem Nichtbestehen der Promotion verloren.
- (9) Der Promotionsausschuss erteilt die Zulassung zur Promotion nur unter der Voraussetzung, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen eventuell bei einer anderen Hochschule gestellten Antrag auf Eröffnung bzw. Zulassung des Promotionsverfahrens zurücknimmt.
- (10) Nach Zulassung zur Promotion gemäß vorstehenden Absätzen 8 und 9 sollen sich Doktorandinnen und Doktoranden zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Promotionsstudierende einschreiben.

## **§ 8 Dissertation**

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem bestimmten Gebiet darstellen.
- (2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache oder, sofern die Betreuerin oder der Betreuer einverstanden ist, in englischer Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung des Promotionsausschusses, die bei der Zulassung zur Promotion beantragt werden muss. Die Dissertation muss in jedem Fall in deutscher Sprache eine Zusammenfassung enthalten.
- (3) Die vorherige Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Arbeit ist kein Hindernis für ihre Anerkennung als Dissertation. Erforderlich ist jedoch die Vorlage einer in sich geschlossenen Darstellung der Forschungsarbeit und ihrer Ergebnisse.
- (4) Eine wissenschaftlich fundierte Erarbeitung eines Themas bei schrittweisen Veröffentlichungen ihrer Ergebnisse können zu einer kumulativen Dissertation zusammengefasst werden. Diese Veröffentlichungen müssen jeweils den Status einer wissenschaftlichen Arbeit besitzen, in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist in der Zusammenfassung nach Abs. 3 Satz 2 besonders darzulegen. Dass die Dissertationsleistung in dieser Form erbracht wird, bedarf der

vorherigen Zustimmung des Promotionsausschusses, die im Zulassungsverfahren zu beantragen ist.

- (5) Eine von mehreren – in der Regel nicht mehr als zwei – Personen verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei einer Bewerberin oder einem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe b) darzulegen und zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation ist in diesem Falle ausgeschlossen. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber vom Promotionsausschuss förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Prüfungskommission sowie gemeinsame Gutachterinnen und Gutachter bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt.

## **§ 9**

### **Einleitung des Promotionsverfahrens**

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt beim Promotionsausschuss die Einleitung des Promotionsverfahrens. Der Antrag ist in der Regel frühestens ein Jahr nach der Zulassung und spätestens innerhalb von fünf Jahren seit der Zulassung zur Promotion zu stellen. Die Frist nach Satz 2 kann in begründeten Fällen auf Antrag und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder des Betreuers um eine angemessene Frist verkürzt oder verlängert werden. Wird der Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nicht fristgemäß gestellt oder wird die Nachfrist nicht eingehalten, gilt die Zulassung zur Promotion als zurückgenommen. Hiervon setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation und die Fakultätsleitung in Kenntnis.
- (2) Dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens wird entsprochen, wenn die sich aus der Ordnung gemäß § 7 ergebenden Voraussetzungen erfüllt und die nachfolgenden Unterlagen beigefügt sind:
- a) mindestens je ein Exemplar der Dissertation in druckreifem Zustand für jedes Mitglied der Prüfungskommission sowie ein Exemplar für die Akten des Promotionsausschusses,
  - b) eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation „selbständig und ohne fremde unzulässige Hilfe erbracht hat, das heißt ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken als solche kenntlich gemacht“ hat,
  - c) eine Erklärung darüber, dass der Inhalt der Dissertation nicht schon für eine eigene Bachelor-, Master-, Diplom- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet wurde,
  - d) eine Erklärung darüber, dass die Regelungen zu guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg befolgt worden sind.
  - e) eine Erklärung darüber, dass im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben keine kommerziellen Vermittlungs- oder Beratungsdienste (Promotionsberatung) in Anspruch genommen worden sind.
  - f) Nachweis der Immatrikulation für Doktorandinnen und Doktoranden als Promotionsstudierende,
  - g) Namensvorschläge für die Mitglieder der Prüfungskommission nach § 4 Abs. 2 Buchstaben b), c) und e),
  - h) ggf. Nachweise gemäß § 7a Abs. 3 Satz 3,
  - i) ggf. Nachweise gemäß § 7a Abs. 4.
- (3) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, indem er unter Beachtung der Vorschläge und der Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden die Gutachterinnen und

Gutachter gem. § 6 zur Begutachtung der Dissertation bestellt. Die oder der Vorsitzende teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich die Entscheidungen mit.

## **§ 10 Begutachtung der Dissertation**

- (1) Die Gutachterinnen und Gutachter erstellen innerhalb von drei Monaten nach der Einleitung des Promotionsverfahrens schriftlich Gutachten und empfehlen entweder Annahme und Fortsetzung des Verfahrens, Änderung oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie zugleich eine Note vor. Als Noten gelten:

ausgezeichnet	=	0	=	summa cum laude
sehr gut	=	1	=	magna cum laude
gut	=	2	=	cum laude
befriedigend	=	3	=	Rite

- (3) Wurden mindestens von einer Gutachterin oder einem Gutachter begründete Änderungsvorschläge gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob die Dissertation mit Auflagen zur Änderung zurückgegeben oder das Verfahren fortgesetzt wird. Die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist nur einmal möglich. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Auflagen unter Angabe von Gründen schriftlich mit und bestellt mindestens eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Für die Überarbeitung wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach Überarbeitung der Dissertation erstatten die weiteren Gutachterinnen oder Gutachter innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 benannten Frist nach Einreichung der überarbeiteten Fassung schriftlich das oder die Gutachten; die übrigen Gutachterinnen und Gutachter nehmen innerhalb eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Fassung erneut schriftlich Stellung.
- (3) Den Eingang der Gutachten und Stellungnahmen nach Absatz 1 und 2 teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät im Sinne von § 6 Abs. 2, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und den Gutachterinnen und Gutachtern mit. Gleichzeitig werden für diesen Personenkreis die Dissertation, die Gutachten und Stellungnahmen im Geschäftszimmer des Dekanats der Fakultät für die Dauer von zwei Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme und zur Abgabe von Sondergutachten ausgelegt. In der vorlesungsfreien Zeit wird die Auslegung auf vier Wochen verlängert.
- (4) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Gutachterinnen und Gutachter die Annahme der Arbeit empfohlen haben und bis zu drei Werktagen nach Ablauf der Auslegungsfrist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses keine Sondergutachten nach Absatz 3 zugegangen sind. Ist die Dissertation von einer Gutachterin oder einem Gutachter nicht zur Annahme empfohlen worden, gilt Absatz 2 entsprechend oder der Promotionsausschuss holt ein weiteres Gutachten ein. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss. Wird die Dissertation in diesem weiteren Gutachten zur Annahme empfohlen, gilt die Dissertation als angenommen, sonst gilt sie als nicht angenommen. Auch wenn bei der Bewertung der Dissertation zwei Gutachterinnen oder Gutachter um mehr als zwei Notenschritte auseinanderliegen, gilt Absatz 2 entsprechend oder der Promotionsausschuss holt ein weiteres Gutachten ein. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss. Die Dissertation gilt in diesem Fall unabhängig von der Empfehlung dieses weiteren Gutachtens als angenommen.
- (5) Ist die Dissertation angenommen, ergibt sich das Prädikat der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen wie folgt:

von 0 bis kleiner als 0,5	=	ausgezeichnet	:	summa cum laude
von 0,5 bis kleiner als 1,5	=	sehr gut	:	magna cum laude
von 1,5 bis kleiner als 2,5	=	gut	:	cum laude
von 2,5 bis kleiner als 3,0	=	befriedigend	:	rite

Eine Ablehnung geht mit einer Note von 4,0 in die Bewertung ein. Zusätzlich eingeholte Gutachten haben dasselbe Gewicht wie die ursprünglichen Gutachten. Wurden Sondergutachten nach Absatz 3 abgegeben, entscheidet der Promotionsausschuss, ob und in welchem Maße die Sondergutachten in der Notengebung Berücksichtigung finden.

- (6) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Entscheidung des Promotionsausschusses über Annahme oder Ablehnung gemäß Absatz 4 unverzüglich schriftlich mit und stellt ihr oder ihm gleichzeitig die Unterlagen, insbesondere die Gutachten, die die Bewertungsgrundlage bilden, zur Verfügung.
- (7) Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist die Promotion nicht bestanden und das Verfahren beendet. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit ist mit sämtlichen Unterlagen, die Grundlage der Entscheidung sind, zu den Akten zu nehmen.

## **§ 11 Disputation**

- (1) Ist die eingereichte Dissertation angenommen worden, bestellt der Promotionsausschuss unter Beachtung der Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden die Prüfungskommission gemäß § 4. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zusammensetzung der Prüfungskommission mit. Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Disputation unverzüglich anzuberaumen. Dies kann bereits nach der Mitteilung über den Eingang der Gutachten nach § 10 Abs. 3 unter Vorbehalt des § 10 Abs. 4 vorsorglich geschehen. Falls nicht wichtige persönliche Gründe (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Erziehung von Kindern, Pflege von Angehörigen) dem entgegenstehen, soll die Disputation innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden.
- (2) Auf Antrag der Promovendenin oder des Promovenden und mit Einwilligung aller Mitglieder der Prüfungskommission kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen einstimmig beschließen, einzelne Beteiligte an den in Abs. 3 genannten Bestandteilen der Disputation elektronisch über ein durch das Präsidium genehmigtes Bild- und Tonverfahren zuzuschalten. In jedem Fall persönlich anwesend sein müssen die Promovendenin oder der Promovend, mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter und die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Das elektronische Verfahren muss eine umfangreiche Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens gewährleisten. Die störungsfreie Zuschaltung ist für die gesamte Dauer der Prüfung sicherzustellen. Ein Anspruch auf Zuschaltung per Videokonferenz besteht nicht.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation ein und gibt den Termin fakultätsöffentlich bekannt.
- (4) Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag von bis zu 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und verständlich macht. Hieran schließt sich ausgehend von der Dissertation unmittelbar eine Diskussion von bis zu 90 Minuten

Dauer an. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet und durch Fragen aus dem Kreis der Prüfungskommission eröffnet.

- (5) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden worden ist. Ist sie bestanden, legt die Prüfungskommission die Note der mündlichen Prüfung entsprechend den Noten nach § 10 Abs. 1 fest. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Disputation unverzüglich mit.
- (6) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation nicht bestanden, so ist ihr oder ihm mit dem Ergebnis der Disputation mitzuteilen, dass sie oder er die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung hat, wenn sie oder er dieses innerhalb von zwei Wochen bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.
- (7) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der Disputation unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 2 festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die Prüfungskommission.
- (8) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat über den Verlauf der mündlichen Prüfung ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation festzuhalten sind.

## § 12

### Bewertung der Promotionsleistung

- (1) Im Anschluss an die Disputation bestimmt der Promotionsausschuss, wie die Promotionsleistung der Doktorandin oder des Doktoranden insgesamt zu bewerten ist. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung der Disputation, die einfach zählt, und der Benotung der Dissertation, die doppelt zählt. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Beurteilung der Dissertation, der Disputation und die Gesamtnote schriftlich mit.

## § 13

### Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Innerhalb von zwei Jahren nach der bestandenen Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verarbeitung zugänglich zu machen. Die Dissertation wird der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn sie oder er dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bei elektronischer Veröffentlichung zwei Exemplare der Dissertation und in allen anderen Fällen drei Exemplare unentgeltlich auf alterungsbeständigen holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden zur Verfügung stellt und die Verbreitung sicherstellt durch:
  - a) die Ablieferung von weiteren 60 Exemplaren der Dissertation in den Geistes- und den Gesellschaftswissenschaften, 40 Exemplaren in den natur- und den Ingenieurwissenschaften, jeweils in Buch oder Fotodruck **oder**
  - b) den Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift **oder**
  - c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen **oder**

- d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind **und**
- e) zwei Kurzzusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache von je maximal 1000 Zeichen, die von der Erstreferentin oder dem Erstreferenten genehmigt wurden, sowie eine eidesstattliche Erklärung über die inhaltliche und formale Übereinstimmung von gedruckter und elektronischer Fassung.

Im Fall von Satz 2 Buchstabe d) hat die Doktorandin oder der Doktorand der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg das Recht einzuräumen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die Urheberrechte der Autorin oder des Autors bleiben im Übrigen unberührt.

- (2) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 2 zu gestalten ist. Mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden soll die veröffentlichte Dissertation einen kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellenden Lebenslauf enthalten, der auch Angaben über die Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuchs enthalten soll.
- (3) Die endgültige Druckvorlage ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Sie oder er erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 die Druckgenehmigung für die Veröffentlichung als Dissertation, nachdem vom Promotionsausschuss beschlossene Auflagen gemäß § 10 Abs. 2 erfüllt wurden. Weitere Abweichungen von der Dissertation können im Einvernehmen zwischen dem Promotionsausschuss und der Doktorandin oder dem Doktoranden vereinbart werden.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern. Die Doktorandin oder der Doktorand muss hierzu rechtzeitig einen begründeten Antrag stellen.

## § 14

### Abschluss und Vollzug der Promotion

- (1) Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung der Fakultät vollzogen. Vorher hat die Doktorandin oder der Doktorand nicht das Recht, den Dokortitel zu führen.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion abgeschlossen. Hiervon abweichend kann die Promovendin oder der Promovend bei Vorliegen besonderer Gründe eine Bescheinigung darüber beantragen, dass die Promotion bereits am Tage des Bestehens der Disputation abgeschlossen ist. Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn:
  - 1. die Promovendin oder der Promovend durch einen Verlagsvertrag mit einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag nachweisen kann, dass die zeitnahe Erfüllung der Veröffentlichungspflicht (§ 13) ausreichend sichergestellt ist,
  - 2. der Veröffentlichung der Dissertation nachweislich Sperrfristen aufgrund von bestehenden Rechten Dritter entgegenstehen und die anschließende Erfüllung der Veröffentlichungspflicht (§ 13) sichergestellt ist,
  - 3. die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht (§ 13) aus sonstigen Gründen, welche die Promovendin oder der Promovend nicht zu vertreten hat, zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht möglich ist und ein berechtigtes Interesse an der Feststellung des Abschlusses der Promotion besteht.

Über den Antrag beschließt der Promotionsausschuss. Der Antrag kann bereits vor der Durchführung der Disputation gestellt werden, die Bescheinigung wird jedoch frühestens am Tage des Bestehens der

Disputation ausgehändigt. Auf der vorläufigen Bescheinigung ist zu vermerken, dass diese nicht zum Führen des Doktorgrades berechtigt.

- (3) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 3 ausgefertigt. Auf Wunsch wird die Urkunde auch in englischer Übersetzung nach dem Muster der Anlage 6 ausgehändigt. Im Falle einer bi-nationalen Promotion wird eine Urkunde in der Übersetzung der jeweils zutreffenden Sprache nach dem Muster der Anlage 4 ausgefertigt. Die Promotionsurkunde wird vom Tage der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt.

## **§ 15**

### **Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens**

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Dissertation nicht als genügende Promotionsleistung anerkannt wurde oder die Disputation kein ausreichendes Ergebnis gehabt hat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis schriftlich mit.
- (2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei ist der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und die Fakultät (der Fachbereich), bei der die Dissertation eingereicht wurde, sowie das Thema der Dissertation anzugeben.

## **§ 16**

### **Rücknahme des Promotionsgesuchs**

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag der Promotionsausschuss. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

## **§ 17**

### **Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen oder im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens einer Täuschung, Drohung oder Bestechung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Noten für die Promotionsleistungen nach Anhörung der oder des Betroffenen für ungültig erklären.
- (2) Werden die Umstände nach Absatz 1 nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, gilt Absatz 1 entsprechend und der Fakultätsrat entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, ob die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors widerrufen oder zurückgenommen wird. §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt und gelten ergänzend. Die Verleihung des Hochschulgrades kann auch widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat, z.B. bei rechtskräftiger

Verurteilung wegen einer Straftat, oder wenn die Inhaberin oder der Inhaber den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat.

- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 7) oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens (§ 9) nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder Doktorand darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.
- (4) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Promotionsausschuss zu geben.
- (5) Die unrichtige Promotionsurkunde ist einzuziehen bzw. ggf. durch eine berichtigte Urkunde zu ersetzen.

### **§ 18**

#### **Einsicht in die Promotionsakte**

- (1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.
- (2) Die Promotionsunterlagen sind 50 Jahre aufzubewahren. Auch nach diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass anhand von Registern über das Ergebnis der jeweiligen Promotion Auskunft erteilt werden kann.

### **§ 19**

#### **Widerspruch**

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben.
- (2) Gegen die Bewertung einer Prüfungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden; im Übrigen ist Klage zu erheben. In Verfahren der Ehrenpromotion (§ 20) ist der Widerspruch nicht möglich. Der Widerspruch soll binnen eines Monats nach Einlegung begründet werden.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss als Widerspruchsbehörde. Er ist für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens verantwortlich. Für das Widerspruchsverfahren werden keine Kosten erhoben.
- (4) Richtet sich die Widerspruchsbegründung gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Prüfungskommission zur Überprüfung zu. Richtet sich die Widerspruchsbegründung gegen die Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Promotionsausschuss zuzuleiten.
- (5) Ändert die Prüfungskommission bzw. die Gutachterin oder der Gutachter ihre oder seine Entscheidung antragsgemäß, hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der Promotionsausschuss die Prüfungsentscheidung vollumfänglich, insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  - c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  - d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
  - e) sich die Gutachterin oder der Gutachter von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (6) Der Promotionsausschuss kann von Amts wegen für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen; auf Antrag der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers ist eine Gutachterin oder ein Gutachter zu bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Abs. 2 Satz 2 besitzen. Der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer kann vor der abschließenden Widerspruchsentscheidung durch den Promotionsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Soweit der Promotionsausschuss eine Fehlerhaftigkeit gemäß Abs. 5 Satz 2 feststellt, dem Widerspruch jedoch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft, werden Prüfungsleistungen durch mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Disputation wiederholt.
- (8) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten nach Einlegung abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der ablehnende Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **§ 20 Ehrenpromotion**

- (1) In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung eines Fachgebietes der Fakultät beigetragen haben, kann die Fakultät in den Fachgebieten, für die sie zuständig ist, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie oder der Naturwissenschaft ehrenhalber (Dr. phil. h.c. bzw. Dr. rer. nat. h.c. ) in der jeweils zutreffenden Form als seltene Auszeichnung verleihen.
- (2) Der Antrag zur Ehrenpromotion ist von mindestens drei Mitgliedern der Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrer-Gruppe aus der Fakultät zu stellen. Der Antrag hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und soll den beruflichen und/oder wissenschaftlichen Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden enthalten.
- (3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die vom Fakultätsrat der Fakultät bestellt wird. Den Vorsitz hat die Dekanin oder der Dekan. Der Kommission gehören mindestens drei weitere Mitglieder an, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 sein müssen. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen.
- (4) Der Fakultätsrat führt zwei Lesungen durch. Zur ersten dieser beiden Lesungen werden alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 als Beraterinnen und Berater eingeladen. Im Anschluss an die zweite Lesung beschließt der Fakultätsrat über die Ehrung in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist die 4/5 Mehrheit der anwesenden promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan gibt in der Fakultätsratssitzung, die der ersten Lesung vorangeht, bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird. Sie oder er weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag, die Gutachten und der Bericht der

Ehrungskommission im Geschäftszimmer des Dekanats zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrates und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 der Fakultät ausliegen.

- (6) Nach Annahme des Antrags vollzieht die Dekanin oder der Dekan der Fakultät die Ehrenpromotion durch Überreichen einer Urkunde gemäß Anlage 5. Die Dekanin oder der Dekan lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin oder den Sprecher der Laudatio.
- (7) Die Ehrenpromotion wird auf der Homepage der Universität Oldenburg veröffentlicht.
- (8) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragstellerinnen und Antragsteller zu unterrichten.
- (9) Die Verleihung des Titels Dr. phil. h.c. bzw. Dr. rer. nat. h.c. kann zurückgenommen werden. § 17 gilt entsprechend.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung der Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften, Bekanntmachung vom 28.08.2018 (Amtliche Mitteilungen / 37. Jahrgang – 056/2018), außer Kraft.

## **§ 22 Übergangsbestimmungen**

Doktorandinnen und Doktoranden, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung den Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nach § 9 stellen oder bereits vor Inkrafttreten gestellt haben, können beantragen, dass die bisher geltende Promotionsordnung der Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 28.08.2018 (Amtliche Mitteilungen / 37. Jahrgang - 056/2018) angewendet wird.

## Anlage 1

Zu § 5 Abs. 1

### Betreuungsvereinbarung gemäß § 5 der Promotionsordnung

Für das Promotionsvorhaben schließen die Doktorandin oder der Doktorand und die folgende Betreuerin oder der folgende Betreuer bzw. die Mitglieder des Promotionskomitees eine Betreuungsvereinbarung ab, welche die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung gewährleisten soll:

Frau/Herrn \_\_\_\_\_ [Doktorand/in]

und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_ [Erstbetreuer/in]

*Frau/Herrn \_\_\_\_\_ [Zweitbetreuer/in]*

*Frau/Herrn \_\_\_\_\_ [Drittbetreuer/in]*

1. Fakultät IV – Human- und Gesellschaftswissenschaften:

Promotionsfach/-gebiet:

\_\_\_\_\_

Ggf. Bezeichnung des Promotionsstudiengangs oder Graduiertenkollegs:

\_\_\_\_\_

2. Geplantes Thema der Dissertation (Arbeitstitel):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): \_\_\_\_\_

3. Hiermit vereinbaren die Doktorandin oder der Doktorand und die Betreuerin oder der Betreuer, sich mindestens einmal im Semester über den Fortgang der Promotion in einem ausführlichen Gespräch auszutauschen. Die Grundlage des Gesprächs bildet ein vorab festzulegender schriftlich zu verfassernder Zwischenstand der Promotion. Ist diese Form der Vor-Ort-Betreuung, etwa bei berufstätigen, externen Promovierenden, nicht möglich, wird eine alternative Form der Betreuung schriftlich vereinbart.

Die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet sich, der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer anzuzeigen, wenn die Arbeit an der Dissertation über einen längeren Zeitraum unterbrochen wird.

Die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer verpflichtet sich, der Doktorandin oder dem Doktoranden die Möglichkeiten zu wissenschaftlichem Austausch im Rahmen von Doktorandenkolloquien oder vergleichbaren Veranstaltungen zu geben.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum) \_\_\_\_\_ Doktorand/in

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum) \_\_\_\_\_ Erstbetreuer/in

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum) \_\_\_\_\_ Zweitbetreuer/in

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Drittbetreuer/in

(Ort, Datum)

Gesehen:

\_\_\_\_\_ Promotionsausschussvorsitzende/r der  
Fakultät IV  
(Ort, Datum)

**Englische Übersetzung:**

**Supervision Agreement according to Section 5 (1) of the Doctoral Degree Regulations**

The doctoral candidate and the following supervisor have agreed to conclude a Supervision Agreement for the doctoral project, which is meant to guarantee the scholarly support needed for the success of the project:

Ms/Mr \_\_\_\_\_ (doctoral candidate)

and

Ms/Mr \_\_\_\_\_ (first supervisor)

Ms/Mr \_\_\_\_\_ (second supervisor)

Ms/Mr \_\_\_\_\_ (third supervisor)

1. Faculty IV – School of Humanities and Social Sciences

Field of studies of the doctorate:

\_\_\_\_\_

If applicable, name of doctoral programme or Graduate School:

\_\_\_\_\_

2. Proposed topic of the thesis (working title):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Start of the doctoral project (month/year): \_\_\_\_\_

3. The doctoral candidate and the supervisor hereby agree to discuss the progress of the doctoral project at least once a semester in a detailed conversation. This discussion will be based on a previously written statement on the current state of the doctoral project. If this form of on-site support is not possible, for example in the case of working, external doctoral candidates, an alternative form of supervision will be agreed upon in writing.

The doctoral candidate undertakes to notify the supervising professor if the work on the thesis is interrupted for an extended period of time.

The supervising professor undertakes to provide the doctoral candidate with opportunities for scientific exchange in the context of doctoral colloquia or comparable events.

Further details are regulated by the Doctoral Degree Regulations.

\_\_\_\_\_ Doctoral candidate  
(Place, date)

\_\_\_\_\_ First supervisor  
(Place, date)

\_\_\_\_\_ second supervisor  
(Place, date)

\_\_\_\_\_ third supervisor  
(Place, date)

Seen by:

\_\_\_\_\_ Chair of the Doctorate Committee of Faculty IV  
(Place, date)

*Please note: Only the German wording is legally binding*

**Anlage 2**

Zu § 13 Abs. 2

**Muster des Titelblattes der Dissertation**

**Vorderseite:**

.....  
(Titel der Dissertation)

Von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg – Fakultät IV Human- und  
Gesellschaftswissenschaften – zur Erlangung des Grades einer/eines\*)

.....  
(Angabe des Grades) (Abkürzung)

genehmigte Dissertation

von Frau/Herrn\*) .....  
(Vorname, Name)

geboren am ..... in .....

**Rückseite:**

Gutachterin/Gutachter\*) .....

Zweitgutachterin(nen)/Zweitgutachter\*)

.....

.....

Tag der Disputation: .....

---

\*) Zutreffendes einfügen

### Anlage 3

Zu § 14 Abs. 3

Die Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn \*) .....  
geboren am: ..... in .....

den Grad einer/eines \*)

**Doktorin/Doktors\*) der .....\*) (Dr. phil., Dr. rer. nat. \*)),**

nachdem sie/er\*) in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch ihre/seine \*) mit dem Prädikat ...<sup>1)</sup>  
beurteilte Dissertation mit dem Thema .....\*) sowie durch die  
mit ...<sup>1)</sup> beurteilte Disputation ihre/seine\*) wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das  
Gesamturteil ...<sup>1)</sup> erhalten hat.

(Siegel)

Oldenburg, den .....

\_\_\_\_\_  
Die Dekanin/Der Dekan\*) der Fakultät IV  
Human- und Gesellschaftswissenschaften

\_\_\_\_\_  
Die/Der\*) Vorsitzende  
des Promotionsausschusses der Fakultät IV

Human- und Gesellschaftswissenschaften

\*) Zutreffendes einfügen

<sup>1)</sup> Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude),  
genügend (rite)

**Anlage 4**

Zu § 14 Abs. 3

Die Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

und

.....

verleihen gemeinsam

Frau/Herrn\*) .....

geboren am: ..... in .....

den Grad einer/eines\*)

**Doktorin/Doktors\*) der .....\*) (Dr. phil., Dr. rer. nat. \*)).**

Sie/Er\*) hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam betreuten Promotionsverfahren durch die mit dem Prädikat ...<sup>1)</sup>) beurteilte Dissertation mit dem Thema ..... sowie durch die mit ...<sup>1)</sup>) beurteilte Disputation ihre/seine\*) wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil ...<sup>1)</sup>) erhalten.

Siegel der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg    Siegel der ausländischen  
Universität    Universität

Oldenburg, den .....

\_\_\_\_\_  
Die Dekanin/Der Dekan\*) der Fakultät IV  
Human- und Gesellschaftswissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

\_\_\_\_\_  
Die/Der\*) Vorsitzende  
des Promotionsausschusses der Fakultät IV  
Human- und Gesellschaftswissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

.....  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Die Dekanin/Der Dekan\*)  
Die Präsidentin/Der Präsident\*)  
der Fakultät/der Universität\*)

\*)        Zutreffendes einfügen

<sup>1)</sup>        Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude)  
          genügend (rite)

**Anlage 5**

zu § 20 Abs. 6

Die Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\*) .....  
geboren am: ..... in .....

in Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch  
Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung des Fachgebietes ..... der  
Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften beigetragen haben,

den Grad einer/eines\*)

**Doktorin/Doktors \*) ehrenhalber (Dr. ....\*\* h.c.)**

Oldenburg, den .....

\_\_\_\_\_  
Die Dekanin/Der Dekan\*)

\_\_\_\_\_  
\*) Zutreffendes einfügen

\*\*\*) Titel. Dr. phil., Dr. rer. nat.

**Anlage 6**

Zu § 14 Abs. 3 Satz 2

**Faculty IV - Humanities and Social Sciences  
of the  
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Germany)**

hereby confers on

Mr./Ms.\*.....

born ..... in .....

having presented his/her\* doctoral thesis entitled\*

.....

and having passed the oral examination

the Degree of

**Doctor of \*... (Dr. \* ...)**

Doctoral thesis grade<sup>1)</sup>:.....

Oral examination grade<sup>1)</sup>:.....

Overall grade<sup>1)</sup>:.....

Oldenburg,\* ... (*Monat, Tag, Jahr*)

\_\_\_\_\_  
Dean of the      Chair of the Doctoral  
Faculty IV –      Committee  
Humanities and  
Social Sciences

.....

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
(\* *Zutreffendes einfügen*)

1) Grades:      *summa cum laude* (high distinction), *magna cum laude* (distinction), *cum laude* (credit),  
*rite* (pass)

## **Anlage 7**

Zu § 1 Abs. 2

„Binationale Promotionsverfahren mit der Rijksuniversiteit Groningen (RUG)“

### § 1 Vorrang, Verbindlichkeit, Beratung

(1) Die Durchführung von gemeinsamen binationalen Promotionsverfahren als Cotutelle-Verfahren zwischen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (UOL) und der Rijksuniversiteit Groningen (RUG) richtet sich vorrangig nach den nachfolgenden Sonderregelungen; ergänzend gelten die allgemeinen Regelungen der Promotionsordnung, soweit diese nicht im Widerspruch hierzu stehen.

(2) Der Promovend oder die Promovendin ist vor Beginn eines binationalen Verfahrens mit der RUG über die nachfolgenden Sonderregelungen zu informieren und zu beraten. Im Falle ihres oder seines Einverständnisses mit den Sonderregelungen wird über das konkrete binationale Promotionsvorhaben der als Muster A zu dieser Groningen-Anlage beiliegende Vertrag mit der Promovendin oder dem Promovenden geschlossen („Cotutelle Agreement for the Joint Supervision leading to a Double Doctorate“), welcher ggf. auch abweichende oder ergänzende Regelungen enthalten kann. Der Abschluss eines solchen Vertrages ist Voraussetzung für die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens mit der RUG.

(3) Sofern die Kandidatin oder der Kandidat mit den nachfolgenden Sonderregelungen nicht einverstanden ist, kann das Promotionsvorhaben nicht als binationales Verfahren mit der RUG, sondern nur als rein nationales Promotionsverfahren nach den allgemeinen Vorschriften der einschlägigen Promotionsordnung der UOL durchgeführt werden.

### § 2 Promotionsleistung

(1) Die Dissertationsschrift ist in englischer Sprache zu verfassen. Das Exposé soll in englischer, niederländischer und deutscher Sprache verfasst werden.

(2) Basierend auf den wissenschaftlichen Anforderungen und dem Betreuungsbedarf wird die Dissertation abwechselnd an beiden Partneruniversitäten bearbeitet.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Anforderungen beider Partneruniversitäten hinsichtlich Zulassung, Verlauf und Prüfungsleistungen erfüllen.

### § 3 Einschreibung, Gebühren, Versicherung

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand soll in beiden Partneruniversitäten entsprechend den Regelungen an der jeweiligen Universität immatrikuliert sein.

(2) Die UOL erhebt Semesterbeiträge gemäß den Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG). Soweit dies rechtlich möglich ist, wird die Doktorandin oder der Doktorand von der Entrichtung von Studiengebühren und Semesterbeiträgen an die RUG freigestellt.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat für die Dauer des Aufenthaltes in Groningen und in Deutschland den Nachweis der Krankenversicherung und der Privathaftpflichtversicherung zu erbringen.

### § 4 Zuständigkeiten, Verfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird in Übereinstimmung mit den rechtlichen Regelungen beider Partneruniversitäten durchgeführt.

(2) Anfallende Kosten (Reisekosten etc.) durch die Betreuer und Betreuerinnen oder durch Mitglieder des Examining Committee (Prüfungskommission) werden von deren jeweiligen benennenden Partneruniversität getragen werden.

(3) Die Ergebnisse der einzelnen nachfolgend genannten Verfahrensschritte werden im PhD Project Monitoring System der RUG („Hora Finita“) niedergelegt und sind dort auch für die auf Seiten der UOL beteiligten Personen zugänglich. Falls von der UOL benötigte Informationen nicht in Hora Finita zugänglich sein sollte, wird die RUG (die jeweils zuständige Graduate School) die UOL auf andere Weise informieren.

## § 5 Veröffentlichung

Die Dissertationsschrift ist entsprechend den Regelungen beider Partneruniversitäten zu veröffentlichen. Die Urheberrechte der Promovendin oder des Promovenden im Hinblick auf ihre oder seine Dissertationsschrift bleiben davon unberührt. Die Partneruniversitäten weisen die Doktorandin oder den Doktoranden auf die Regeln der jeweiligen Partneruniversität zur Veröffentlichung der Dissertationsschrift hin.

## § 6 Geistiges Eigentum

(1) Alle Rechte die Dissertationsschrift betreffend liegen bei der Doktorandin oder dem Doktoranden.

(2) Neue Kenntnisse und geistige Eigentumsrechte (Immaterialgüterrechte, insbesondere Erfindungen), die im Rahmen eines gemeinsamen Projekts entstehen (Foreground intellectual property rights), gehören beiden Partneruniversitäten gemeinsam. Sie werden die Frage der Anmeldung zum Schutzrecht sowie der Aufrechterhaltung und Verteidigung dieser Anmeldung und der hierauf erteilten Patente sowie der damit in Zusammenhang stehenden Kosten und die wirtschaftliche Verwertung in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung klären.

## § 7 Betreuung (Supervision)

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand soll bei der Ausarbeitung der Dissertationsschrift gemeinsam durch eine Betreuerin oder einen Betreuer der RUG und durch eine Betreuerin oder einen Betreuer der UOL betreut werden.

(2) Die Betreuerinnen und Betreuer beraten sich regelmäßig mit der Doktorandin oder dem Doktoranden im Hinblick auf den Fortschritt der wissenschaftlichen Bearbeitung. Die Betreuung erfolgt zu gleichen Anteilen durch beide Partneruniversitäten. Die zugewiesenen Betreuer übernehmen die Betreuungszeiten zu gleichen Anteilen. Die alltägliche Betreuung und das wissenschaftliche Mentoring liegen bei der Betreuerin oder dem Betreuer des Standortes, an dem jeweils gerade für die Dissertation gearbeitet wird.

(4) Die positive Beurteilung der Dissertation durch die Betreuerinnen oder Betreuer ist Voraussetzung für die Einreichung der Dissertation beim Assessment Committee.

## § 8 Assessment Committee

(1) Nach positiver Beurteilung der Dissertation durch die Betreuerinnen und Betreuer wird die Dissertationsschrift dem Assessment Committee übermittelt.

(2) Das Assessment Committee besteht aus vier Personen, davon mindestens aus jeweils einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der RUG und der UOL. Mitglieder des Assessment Committee können nur Professorinnen und Professoren sein, die nicht als Co-Autoren an der Dissertationsschrift mitgewirkt haben.

(3) Das Assessment Committee wird von den Partneruniversitäten in gegenseitigem Einvernehmen und in Übereinstimmung mit den geltenden Regelungen der jeweiligen Partneruniversität besetzt. Zuständig ist an der UOL der Promotionsausschuss.

(4) Entsprechend den Anforderungen der Promotionsordnung der UOL werden zwei Mitglieder des Assessment Committee zu Gutachterinnen oder Gutachtern der Dissertationsschrift bestellt. Die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter werden von der UOL benannt, die beiden übrigen Mitglieder des Assessment Committee von der RUG. Die Gutachterinnen oder Gutachter erstellen je ein individuelles Gutachten und schlagen darin eine Note für die Dissertationsschrift gemäß den einschlägigen Regelungen der UOL vor.

(5) Alle Mitglieder des Assessment Committee geben eine begründete Beurteilung zur Dissertation via Hora Finita ab. Sofern beide Gutachterinnen oder Gutachter und das Assessment Committee als Ganzes die Zulassung der Dissertation befürworten, entscheidet das Assessment Committee durch formellen Beschluss, dass die Doktorandin oder der Doktorand zur Disputation zugelassen wird und die Gutachterinnen oder Gutachter vergeben basierend auf den vorliegenden Gutachten eine Note. Die Entscheidung ist umgehend dem zuständigen Promotionsausschuss der UOL mitzuteilen.

(6) Die in den vorstehenden Absätzen 4 und 5 und § 10 Abs. 3 erwähnten Noten beziehen sich ausschließlich auf die Verleihung des Doktorgrades der UOL, deren Rechtsbehelfe entsprechend der einschlägigen Promotionsordnung für den Fall des Dissenses über die Notengebung Anwendung finden. Bei der Verleihung des Doktorgrades der RUG wird keine Note vergeben, ausgenommen die Betreuer oder die Mitglieder des Assessment Committee schlagen vor, die Auszeichnung „cum laude“ (im niederländischen Rechtssinne) zu verleihen; dann wird das niederländische Verfahren zur Verleihung der „cum laude“ Auszeichnung durchgeführt.

(7) Nach positiver Bewertung übermittelt das Assessment Committee die Dissertationsschrift dem gemeinsamen Examining Committee (§ 9).

#### § 9 Examining Committee (Prüfungskommission)

(1) Die Partneruniversitäten richten in gegenseitigem Einvernehmen und in Übereinstimmung mit den Regelungen ihrer jeweiligen Promotionsordnung ein gemeinsames Examining Committee (Prüfungskommission) ein, welches zu gleichen Teilen mit Mitgliedern beider Partneruniversitäten besetzt ist. Zuständig für die Benennung seitens der UOL ist der jeweils zuständige Promotionsausschuss.

(2) Das Examining Committee besteht aus mindestens fünf, höchstens aber neun Personen:

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern beider Partneruniversitäten;
- b) maximal zwei nicht habilitierten promovierten Universitätsmitglieder;
- c) den Mitgliedern des Assessment Committee;
- d) der oder dem Vorsitzenden.

#### § 10 Disputation

(1) Die Disputation wird in der Regel an der RUG durchgeführt und soll der Promotionsordnung der RUG und, soweit möglich, der jeweils einschlägigen Promotionsordnung der UOL entsprechen.

(2) Die Disputation der Promotion erfolgt in englischer Sprache in Form einer öffentlichen Zeremonie an der RUG, welche virtuell an die UOL zu übertragen ist, um dort eine hochschulöffentliche Teilnahme zu ermöglichen, und welche von der UOL als ordnungsgemäße Disputation anerkannt wird.

(3) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet das Examining Committee in nichtöffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden worden ist. Das Examining Committee legt im Anschluss an die Disputation die Note für die Disputation sowie die Gesamtnote der Promotionsleistung für den Doktorgrad der UOL gemäß der einschlägigen Promotionsordnung der UOL fest.

#### § 11 Vollzug der Promotion

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens verleihen die Partneruniversitäten ihren jeweiligen Doktorgrad gemäß den bei ihnen geltenden Regelungen und Bestimmungen. Die UOL verleiht entsprechend der jeweils einschlägigen Promotionsordnung den „Dr. (zzgl. Fachbezeichnung)“. Die RUG verleiht den „Doctor“ (englische Bezeichnung: Doctor of Philosophy (PhD)). Der Dokortitel kann entweder in der von der UOL oder in der von der RUG verliehenen Fassung benutzt werden. Gemäß den einschlägigen Promotionsordnungen der UOL wird der deutsche Dokortitel erst nach Veröffentlichung der Dissertationsschrift verliehen.

(2) Beide Universitäten verleihen ihre Doktorgrade jeweils durch eine eigene Urkunde (vgl. anliegendes Muster B zu dieser Groningen-Anlage). Jede Universität unterzeichnet und siegelt ihre Urkunde und verweist darin auf den binationalen Charakter des Promotionsverfahrens, welches zu zwei Doktorgraden führt. Die Urkunden stellen klar, dass die Doktorandin oder der Doktorand nur berechtigt ist, entweder den niederländischen oder den deutschen Titel zu führen. Sofern eine der beiden Universitäten ihren Doktorgrad nicht verleihen sollte, hindert dies nicht die andere Universität an der Verleihung ihres Doktorgrades als rein nationalen Grad.

#### § 12 Wissenschaftliches Fehlverhalten (Täuschung, Plagiat)

(1) Werden während oder nach Beendigung des binationalen Promotionsverfahrens Umstände bekannt, die ein wissenschaftliches Fehlverhalten (Täuschung, Plagiat) oder den Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten begründen, entscheidet jede Universität unabhängig für sich, ob sie ein entsprechendes Untersuchungsverfahren gemäß den bei ihr gültigen Regelungen einleitet.

(2) Die Partneruniversitäten werden sich gegenseitig über entsprechende Verfahren nach Absatz 1 und deren Ergebnisse informieren.

(3) Die jeweilige Aberkennung des Doktorgrades erfolgt unabhängig vom Bestehen des Doktorgrades an der Partneruniversität.

#### § 13 Vorzeitige Beendigung des binationalen Promotionsverfahrens

(1) Der Verlauf des binationalen Promotionsverfahrens wird jährlich überprüft; es kann von den beteiligten Universitäten mit einer 3-Monatsfrist durch Kündigung des in § 1 Abs. 2 genannten Vertrages über die gemeinsame Betreuung (vgl. Muster A) beendet werden, falls ein sachlicher Grund besteht. Solange das binationale Promotionsverfahren auf Basis des vorgenannten Vertrages besteht, werden die beteiligten Universitäten die Kandidatin oder den Kandidaten dabei unterstützen, das Cotutelle-Verfahren erfolgreich zu beenden.

(2) Ein sachlicher Grund i.S.d. vorstehenden Absatzes 1 kann auch in einem Nichtbestehen der Prüfungsleistungen (Dissertation, Disputation) oder einem Disput über die Durchführung des binationalen Promotionsverfahrens einschließlich der Entscheidungen des Examining Committee, Assessment Committee oder der Betreuer/Gutachter bestehen.

(3) Das binationale Promotionsverfahren endet auch auf Grund einer Kündigung des in § 1 Abs. 2 genannten Vertrages seitens der Kandidatin oder des Kandidaten mit einmonatiger Kündigungsfrist.

(4) Bei Abbruch des binationalen Promotionsverfahrens ist die Kandidatin oder der Kandidat berechtigt, die Fortsetzung ihres oder seines Promotionsvorhabens an der UOL zu beantragen und ihre oder seine Dissertation zur erneuten Begutachtung gemäß der einschlägigen Promotionsordnung einzureichen.

Anlage A: „Cotutelle Agreement for the Joint Supervision leading to a Double Doctorate“

between

the University of Oldenburg represented by its President Prof. Dr....., Ammerländer Heerstr. 114-118, 26129 Oldenburg (Germany),

implementing entity: Faculty IV – Humanities and Social Sciences , represented by the Dean, Prof. Dr. ....

- hereinafter referred to as the "UOL" -

and

the University of Groningen, Broerstraat 5, 9712 CPSL Groningen (the Netherlands), represented by President Prof. Dr. Jouke de Vries,

- hereinafter referred to as the "UG" -

hereinafter collectively referred to as “Universities”

In due observance of the following

- the Dutch Higher Education and Research Act (Wet op het hoger onderwijs en wetenschappelijk onderzoek);
- the PhD Regulations of the University of Groningen (Promotiereglement);
- the Lower Saxony Higher Education Act (Niedersächsisches Hochschulgesetz)
- the PhD regulations of the Faculty IV – Humanities and Social Sciences (Promotionsordnung der Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg)

agree as follows:

Section 1 – Doctorates

(1) This agreement regulates the cooperation and the respective responsibilities of the Universities involved in the double doctorate of \_\_\_\_\_, born on and residing at \_\_\_\_\_.

(2) The topic of the dissertation is \_\_\_\_\_.

The dissertation will be written in English. The abstract shall be written in English, Dutch and German.

(3) The doctorate is expected to take \_\_ years to complete, commencing from \_\_. If necessary, such term can be prolonged in accordance with the rules in force at both of the institutions. The dissertation will be completed in alternating periods at the two Universities, based on scientific and supervision needs.

(4) The doctoral candidate must meet the relevant requirements of both Universities regarding admission to the doctoral programme, progress and examination.

Section 2 – Enrolment, Fees, Insurance

(1) The doctoral candidate shall enroll at both Universities in accordance with each of the University’s regulations. The enrolment is effective from \_\_\_\_\_.

(2) UOL will charge the fees and contributions stipulated in the Lower Saxony Higher Education Act (Niedersächsisches Hochschulgesetz). To the extent legally admissible the doctoral candidate will be exempt from paying fees and contributions to the UG.

(3) The doctoral candidate must prove sufficient health insurance coverage for the full period of her or his stay in the Netherlands and in Germany as well as a personal liability insurance.

#### Section 3 – Responsibilities

(1) The doctorate will be realized in accordance with the legal provisions of both universities.

(2) Any costs incurred (travel expenses, etc.) by the supervisor or the members of the Examination Committee shall be borne by their respective university.

(3) The results of the following procedural steps shall be documented in the PhD Project Monitoring System of the RUG (“Hora Finita”) and be accessible to the members of University of Oldenburg being duly involved in the joint supervision of this doctorate. If the information needed by UOL is not registered in Hora Finita, the Graduate School will inform UOL in a different way.

#### Section 4 – Publication

The thesis will be published according to the doctoral regulations of both implementing Universities. The intellectual property rights of the doctoral candidate regarding his or her dissertation shall remain unaffected by its publication. Both Universities will instruct the doctoral candidate to follow the rules of both institutions concerning the registering, the description and the reproduction of the thesis.

#### Section 5 - IP

(1) Any rights related to the thesis will be held by the doctoral candidate.

(2) Foreground intellectual property rights shall be the property of both Universities. The Universities shall jointly apply to obtain and/or maintain the relevant intellectual property rights and shall strive to set up appropriate agreements in order to do so.

#### Section 6 – Supervision (Betreuer)

(1) The doctoral candidate shall research and write the thesis under the joint supervision of the thesis supervisor at UG, \_\_\_\_\_, and the thesis supervisor at UOL,\_\_\_\_\_.

(2) The supervisors will consult regularly on the research progress of the doctoral candidate. The supervision is equally divided between both Universities. Each University will invest 50% of the allotted time for supervision. The daily supervision and scientific mentoring resides with the supervisor located where the research work is being undertaken at that particular moment.

(3) The positive assessment of the supervisors shall be a necessary prerequisite for admission to the final examination.

#### Section 7 – Assessment Committee

(1) After the positive assessment of the supervisors, the thesis can be submitted to the Assessment Committee.

(2) The Assessment Committee consists of four persons of which at least one professor from the UG and one professor from the UOL. Only full professors employed by a university who have not co-authored with the doctoral candidate may be members of the Assessment Committee.

(3) The Assessment Committee shall be composed by mutual consent between the Universities, in accordance with the regulations in force at the Universities.

(4) In order to meet the criteria of the doctoral regulations in force at UOL, two members of the Assessment Committee are appointed as reviewers for the thesis. These two members of the

Assessment Committee will be appointed by UOL, the other two by UG. The reviewers each draw a report and propose a grade for the thesis according to the regulations of the UOL.

(5) All members of the Assessment Committee will provide a substantiated opinion of the PhD thesis in writing via Hora Finita. If both reviewers and the full Assessment Committee support the admission of the thesis, the Assessment Committee formally decides on the admission of the doctoral candidate to the defense and the reviewers decide on the grade for the thesis, based on the reports of the reviewers. The report and the decision will be communicated promptly to the doctoral committee of the ... School of XX of UOL.

(6) The grades mentioned under subsections 4 and 5 above and in Section 9 subsection 3 only apply to the awarding of the degree by UOL whose appeal procedures solely apply in case of any disputes on grades. At UG no grade will be given, unless the supervisors or members of the Assessment Committee propose to award the "cum laude" distinction; then the procedure for the awarding of the "cum laude" distinction for UG degree will be followed.

#### Section 8 - Examining Committee

(1) Both Universities mutually consult each other to compose a joint Examining Committee that equally represents members of both Universities, in accordance with their respective PhD regulations.

(2) After the positive assessment of the Assessment Committee, the thesis can be submitted to the joint Examining Committee.

(3) In accordance with the PhD regulations of the UG, the Examining Committee at UG shall consist of at least five persons;

- full professors, both from the UG and from UOL, and;
- a maximum of 2 University Readers/Associate Professors or Lecturers/Assistant Professors with PhDs;
- the members of the Assessment Committee;
- the chair.

#### Section 9 – Disputation

(1) The defense of the thesis will take place at UG in a form compatible with both PhD regulations.

(2) The thesis will be defended in English during a public ceremony at the UG to be digitally transmitted to the UOL in order to allow participation of interested university members, and which is duly recognized by the UOL.

(3) After the Examining Committee has given a favourable recommendation it will have to agree on a grade for the defence as well for an overall grade according to the regulations in force at UOL.

#### Section 10 – Dual Award

(1) Upon successful completion of the examination procedure, both universities will confer their doctoral degrees according to the rules and regulations in force at their institutions. UOL will award the degree of "Dr. ....". UG will award the degree "Doctor" (translated into English as: Doctor of Philosophy (PhD)). The title may be used either in the form conferred by UG or in the form conferred by UOL. According to the regulations in force at UOL, the degree can only be awarded after the successful publication of the thesis.

(2) Both universities will award their respective degrees in two separate certificates according to Enclosures B. Each University signs and seals its respective certificate and makes reference to the joint nature of the supervision by the Universities, leading to the two doctoral degrees. The certificates shall make clear that the doctoral candidate is entitled to use either the Dutch or the German title. A decision by one University not to award the degree does not preclude the other partner from awarding the degree as a solely national degree.

#### Section 11- Fraud and Plagiarism

(1) In the event that (a suspicion of) fraud or plagiarism is discovered during or after completion of the PhD trajectory, both universities can decide for themselves whether to take action and both will follow their own procedure regarding scientific integrity.

(2) The Universities will keep each other informed about the procedure on scientific integrity and its outcome.

(3) A decision by one institution to strip the doctoral candidate of the degree does not hinder the other partner from upholding its doctoral degree as a solely national degree.

#### Section 12 – Entry into Force, Term and Termination, Failure, Final Provisions

(1) The present agreement holds as long as necessary for the completion of the doctoral degree. The agreement may be reviewed on an annual basis by each University and may be terminated with a three months notice if good reason is found to do so. As long as the agreement is in force the Universities commit themselves to supporting the doctoral candidate in continuing the project.

(2) As a 'good reason' in the meaning of Subsection 1 may be seen e.g. a non-approval of the dissertation or any other dispute arising in connection with the implementation of the provisions or the appendices of this agreement concerning a decision by the Examining Committee, the Assessment Committee or the supervisors,

(3) In addition, the agreement may be terminated by the initiative of the doctoral candidate or following collegial advice from the doctoral supervisors with a one month notice.

(4) After premature discontinuation of the double doctorate the doctoral candidate may request to proceed the doctoral research at one of the Universities and have her or his dissertation re-evaluated in accordance with the doctoral regulations at that university.

(5) There are no oral side agreements. Any amendments or supplements to this agreement, including the annulment of this written form clause, shall require written form.

(6) The ineffectiveness or unenforceability of one or more provisions hereunder shall not affect the effectiveness of the remainder of the Agreement. The Universities undertake to replace the ineffective or unenforceable provision with an effective and enforceable provision, which comes as close as possible to the purpose of the ineffective or unenforceable provision. The same shall apply to any gaps herein.

University of Oldenburg University of Groningen

\_\_\_\_\_  
Name of President

\_\_\_\_\_  
Name of President

\_\_\_\_\_  
Signature of President

\_\_\_\_\_  
Signature of President

\_\_\_\_\_  
Place, date

\_\_\_\_\_  
Place, date

\_\_\_\_\_  
Name of Dean

\_\_\_\_\_  
Name of Dean

\_\_\_\_\_  
Signature of Dean

\_\_\_\_\_  
Signature of Dean

\_\_\_\_\_  
Place, date

\_\_\_\_\_  
Place, date

---

Name of Chair of Doctorate Committee

---

Signature of Chair of Doctorate Committee

---

Place, date

---

Name of Supervisor and Advisor or Co-Advisor

---

Signature of Supervisor and Advisor or Co- Advisor

---

Place, date

---

Name of doctoral candidate

---

Signature of doctoral candidate

---

Place, date

---

Name of Director of Graduate School

---

Signature of Director of Graduate School

---

Place, date

---

Name of Supervisor and Advisor or Co-Advisor

---

Signature of Supervisor and Advisor or Co- Advisor

---

Place, date

Anlagen B1 und B2: Urkunde und englischsprachige Übersetzung

-Fakultät -IV-  
Human- und Gesellschaftswissenschaften

## PROMOTIONSURKUNDE

Die Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn<sup>1)</sup> Vorname Nachname  
geboren am ... in ... (Ort, Land),

nachdem sie/er<sup>1)</sup> in einem ordnungsgemäßen binationalen Promotionsverfahren durch ihre/seine<sup>1)</sup> Dissertation mit dem Thema

„Titel“

und durch Bestehen der Disputation ihre/seine<sup>1)</sup> wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat, den Grad einer/eines<sup>1)</sup>

Doktorin/Doktors<sup>1)</sup> der ... (Fachbezeichnung)

Prädikat Dissertationsschrift<sup>2)</sup>: ...

Note Disputation<sup>2)</sup>: ...

Gesamturteil<sup>3)</sup>: ...

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und die Rijksuniversiteit Groningen haben die Dissertation gemeinsam betreut und verleihen im Rahmen dieser Doppelpromotion zwei Doktorgrade. Von der Rijksuniversiteit Groningen wird der Grad verliehen: „Doctor“ oder „.....“. Es darf sowohl der niederländische als auch der deutsche Grad geführt werden, aber jeweils nur alternativ einer von beiden<sup>4)</sup>.

Oldenburg, Datum

[Name]  
Dekan/in der Fakultät IV  
Human- und Gesellschaftswissenschaften  
Gesellschaftswissenschaften

[Name]  
Vorsitzende/r des Promotionsausschusses  
der Fakultät IV Human- und

<sup>1)</sup> Unzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Noten: magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend)

<sup>3)</sup> Prädikate: summa cum laude (ausgezeichnet), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend)

<sup>4)</sup> ‚Cotutelle de thèse‘-Verfahren

Faculty IV  
-School for Humanities and Social Sciences-

CERTIFICATE (Official Translation)<sup>1)</sup>

The Faculty IV Humanities and Social Sciences of the Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Germany) hereby confers on

Name  
Born on ... in ... (place, country)  
having presented her/his doctoral thesis entitled

„Title“

and having passed the oral examination  
the Degree of

Doctor of ... (discipline....)

Doctoral thesis grade<sup>2)</sup>:            ...  
Oral examination grade<sup>2)</sup>:        ...  
Overall grade<sup>3)</sup>:                                ...

The Carl von Ossietzky Universität Oldenburg and the Rijksuniversiteit Groningen have jointly supervised the dissertation and awarded the double doctorate. The degree awarded by the Rijksuniversiteit Groningen is: “Doctor” or “....”. Both the Dutch and German degree may be used, but only one at a time.

Oldenburg, date

Name  
Dean of the School of Humanities and Social Sciences

Name  
Chair of the Doctoral Committee ...

<sup>1)</sup> It is hereby certified that this is an official English translation of the original German certificate.

<sup>2)</sup> Grades: magna cum laude (distinction), cum laude (credit), rite (pass)

<sup>3)</sup> Overall grades: summa cum laude (high distinction), magna cum laude (distinction), cum laude (credit), rite (pass)